

---

**Gebührensatzung  
über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß des Dürener Wochenmarktes  
vom 5.12.1989, in Kraft getreten am 1.1.1990,  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 11.11.1991,  
15.12.1992, 15.12.1993, 23.12.1996, 23.12.1999 und 5.12.2001**

**§ 1**

Für die - nach der jeweils geltenden Marktordnung - Zeit der Benutzung des öffentlichen Platzes - Marktplatz - aus Anlaß des Dürener Wochenmarktes werden die Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

**§ 2<sup>1)</sup>**

Die Gebühren betragen je Tag für Verkaufseinrichtungen

- |    |                       |        |
|----|-----------------------|--------|
| 1. | an Dienstagen je qm   | 0,41 € |
| 2. | an Donnerstagen je qm | 0,41 € |
| 3. | an Samstagen je qm    | 0,61 € |

Die Mindestgebühr beträgt an Dienstagen und Donnerstagen je 5,00 € und an Samstagen 7,50 €

**§ 3**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Standfläche.
- (2) Wird die Standfläche abweichend von der Zuweisung nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Urlaubstage führen nicht zur Erstattung der Gebühr.
- (4) Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Adressat der Zuweisung.

**§ 4**

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.
- (2) Die Gebühren werden bei Dauererlaubnissen in monatlichen Raten fällig und sind im

**Marktgebühren**

---

voraus zu entrichten. Bei der Errechnung des Jahresbetrages sind die Gebühren auf volle DM abzurunden.

Bei Tageserlaubnissen sind die Gebühren sofort ohne besonderen schriftlichen Bescheid an den Marktmeister oder den vom Stadtdirektor - Ordnungsamt - Beauftragten aufgrund seiner im Beisein des Gebühren- bzw. Zahlungspflichtigen vorzunehmenden Gebührenberechnung zu zahlen.

Über den Empfang der Zahlung ist eine Quittung zu erteilen.

- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Rückständige Gebühren können entsprechend dem § 3 der Marktordnung für den Dürener Wochenmarkt vom 11.05.1988 zum Widerruf oder zum Versagen der Standplatzzuweisung führen.

**§ 5**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß des Dürener Wochenmarktes vom 11.05.1988 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß des Dürener Wochenmarktes vom 18.10.1988 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 5.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002